

Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Michendorf für die Gemeindezentren der Gemeinde Michendorf

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die nachstehend genannten Gemeindezentren:

- das Gemeindezentrum im Ortsteil Fresdorf, Kähnsdorfer Straße 1
- das Gemeindezentrum im Ortsteil Langerwisch, Neu-Langerwisch 26
- das Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“ im Ortsteil Michendorf, Potsdamer Straße 64 (Großer Saal, kleiner Saal, Vereinsraum 1 und Küche)
- das Bürgerhaus im Ortsteil Wildenbruch, Kunersdorfer Straße 15
- das Gemeindezentrum im Ortsteil Wilhelmshorst, Dr.-Albert-Schweitzer-Straße 9-11
- das Gemeindezentrum im Ortsteil Stücken, Stückener Dorfstraße 17

§ 2 Allgemeines

Die genannten öffentlich gewidmeten Gebäude stehen insbesondere für nachstehende Veranstaltungen zur Verfügung:

1. Besprechungen und Versammlungen
2. Veranstaltungen von Vereinen
3. Tanzveranstaltungen
4. Ausstellungen
5. Informationsveranstaltungen
6. Spielveranstaltungen
7. Familienfeiern
8. Kulturveranstaltungen
9. Konferenzen und Seminare, soweit die Räume geeignet sind.

§ 3 Zulassung und Nutzung

- (1) Die Nutzung der Räume in den Gemeindezentren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Michendorf oder des Beauftragten der Gemeinde. Die Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte wird entsprechend angewendet.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist in der Regel frühestens 6 Monate und spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Michendorf bzw. bei einem von ihr Beauftragten schriftlich einzureichen.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich die Räume pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, soweit dies erforderlich ist, sich bei den zuständigen Stellen anzumelden, die notwendigen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und auf Verlangen vorzulegen und ebenso die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen.

Er hat die Räume und deren Einrichtung nach Beendigung der Veranstaltung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich vor der Veranstaltung befunden haben. Für die Reinigung nach der Veranstaltung ist der Nutzer zuständig. Beanstandungen und Schäden sind der Gemeinde Michendorf bzw. deren Beauftragten unverzüglich zu melden. Bei Nichterfüllung einer ordnungsgemäßen Reinigung erfolgt diese durch Dritte zu Lasten des Nutzers.
- (4) Wenn von den zuständigen Behörden bzw. von der Gemeinde Michendorf wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert werden (z.B. Gestellung eines Wachdienstes oder einer Brandwache) so gehen die hierdurch entstandenen Kosten zu Lasten des Nutzers. Der Nutzer hat der Gemeinde Michendorf auf Verlangen nachzuweisen, welche Auflagen erteilt worden sind, und dass er diese erfüllt.
- (5) Beauftragten der Gemeinde Michendorf, dem Rettungsdienst, Vertretern der Polizei und Feuerwehr und sonstigen legitimierten Beauftragten ist zu allen überlassenen Räumen Zutritt zugewähren. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (6) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung und für die Einhaltung der ihm gemachten Auflagen, insbesondere zur Vermeidung von Lärmbelästigungen und Beachtung der nachbarschaftlichen Belange.
- (7) Die von der Gemeinde Michendorf Beauftragten üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (8) Hinweis zum Rauchverbot: Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (BbgNiRSchG) vom 18. Dezember 2007 ist das Rauchen grundsätzlich in allen Räumen der Gemeindezentren der Gemeinde Michendorf verboten. Es ist nur außerhalb der Gebäude möglich. Auf dem Gelände der Gemeindezentren sind die dazu ausgewiesenen Stellen zu nutzen. Auf dem Außengelände des Gemeindezentrums im Ortsteil Langerwisch ist wegen der integrierten Kindertagesstätte das Rauchen an den Wochentagen (Montag bis Freitag), jeweils von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, verboten. Diese Regelung gilt nicht, wenn auf einem Wochentag ein Feiertag fällt.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Der Träger ist berechtigt, für die Nutzung der unter § 1 aufgeführten Räume ein Nutzungsentgelt zu erheben.
- (2) Die Höhe richtet sich nach der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren der Gemeinde Michendorf aufgeführten Sätzen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Michendorf haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der beantragten Veranstaltung stehen. Insbesondere wird für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen keine Haftung übernommen.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Michendorf für alle Schäden, einschließlich der Beschädigung von Räumen, Einrichtungen und Entwendung von Sachen während der Veranstaltung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Michendorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtung und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Michendorf und für den Fall der Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Michendorf und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Gemeinde Michendorf für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt.

Michendorf, 13.05.2019

Reinhard Mirbach
Bürgermeister